

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Feige Filling GmbH (ALEK;Stand 0606)

1. Allen Bestellungen und sonstigen Vereinbarungen liegen die Einkaufsbedingungen des Bestellers zugrunde. Sie gelten durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung als anerkannt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Enthalten die Lieferbedingungen des Lieferanten Regelungen, die den Bestimmungen der Einkaufsbedingungen nicht entgegenstehen, so gelten sie ergänzend für das Vertragsverhältnis.

2. Das Angebot hat kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Es ist schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Jede Bestellung ist vom Lieferer unter Angabe der Auftragsnummer des Bestellers schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, so ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren (Waggonbeklebungen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgut- abschnitten, Paketkarten usw.) anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positionsnummer. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle (Abt. Bau usw.) aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieses Hinweises Fehlleistungen, so hat der Lieferer für die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Rangiergebühren usw.) aufzukommen.

4. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferer annehmen muß, dass er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung - hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe u. d. der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, so kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers und der gesetzlichen Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist gewährt werden. Unterläßt der Lieferer die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich gegenüber dem Besteller auf ein Hindernis nicht berufen; in diesem Fall ist der Besteller auch bei nicht zu vertretender unpünktlicher Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall gelten bereits erfolgte Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft.

5. Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden.

Falls die Verpackung besonders berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.

6. Die Versandadresse richtet sich nach der jeweiligen Regelung in der Bestellung.

Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung sind die Sendungen freizumachen. Frachten werden vom Besteller nicht vorgelegt.

Die Transportversicherung wird vom Besteller gedeckt, falls nichts anderes vereinbart ist.

Der Lieferer haftet dem Besteller dafür, daß alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigung und in allen Versandpapieren zu erfolgen.

Der Lieferschein ist als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen.

Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

Der Besteller ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferer, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung, spätestens am Tage des Abganges der Ware ausführliche Versandanzeigen in 3facher Ausfertigung gesondert zu verlangen.

7. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Ablieferung auf den Besteller über. Zeit und Ort der Ablieferung bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Ablieferung beim Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

8. Für die Mängelhaftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Für Ersatzteillieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzteillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum

des Bestellers übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten des Bestellers übergeben ist, erst dann, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet läuft eine Rügefrist von 30 Kalendertage. Für alle übrigen Mängel, insbesondere solche, die sich erst bei der Verwendung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes herausstellen, gilt eine unverzügliche Meldung des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Der Lieferer haftet nicht für solche Mängel und Schäden der Anlage usw., die verursacht sind durch

- normalen Verschleiß einzelner Teile,

- vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung im Betrieb des Bestellers,

- Lagerung, wenn sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme aus Gründen verzögert haben, die der Besteller zu vertreten hat.

9. Im Fall der Bestellung von technischen Investitionsgütern kann der Besteller die Durchführung der Bestellung beim Lieferer und dessen Zulieferern jederzeit kontrollieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferer kostenlos zur Verfügung.

Eine derartige Kontrolle entbindet den Lieferer nicht von den eingegangenen Gewährleistungspflichten und nimmt dem Besteller nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen. Erstellt der Lieferer den Gegenstand der Bestellung nicht im wesentlichen in seinem Unternehmen, so hat er den Besteller hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten und dessen Einverständnis einzuholen.

10. Rechnungen sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - dem Besteller in 2facher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung durch die Post zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigefügt werden.

Zahlungsfristen laufen vom Eingangsstempel der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf. Nebenkosten, die durch Aufmaßblätter, Stundennachweise usw. nachzuweisen sind, werden unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung nur dann anerkannt, wenn diese Unterlagen von dem Besteller bestätigt sind.

Der Lieferer kann die Kaufpreisforderung nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten. Der Besteller ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

11. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferer verpflichtet sich, den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite gegen ihn erhoben werden sollten.

12. Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, werden vom Lieferer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe usw., die dem Lieferer für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferer nach Angaben des Bestellers anfertigt. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung seines Eigentums und gewerblichen Schutzrechtes erwachsen. Alle dem Lieferer zugänglich gemachten Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen samt allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

13. Eine Auswertung der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen zu Werbezwecken ist nur mit Erlaubnis des Bestellers gestattet.

14. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

15. Die Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

16. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die im Auftrag angegebene Versandadresse oder der Ort, an dem die Montage stattfindet. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.